

Synopsis Gebührensatzung

Anm.: In der Gebührensatzung wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

<p>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhallen und Freiflächen der Stadt Fürth bei außerschulischer Nutzung (Sportstättegebührensatzung) vom 01.04.2017</p> <p>Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.7.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) folgende Satzung:</p> <p>§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>Für die Benutzung der städtischen Turnhallen, Sportplätze und Leichtathletikanlagen (Sportstätten) zu außerschulischen Zwecken werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auf die nachfolgenden Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.</p> <p>§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Die Benutzung der Sportstätten außerhalb der schulischen Nutzung ist beim Sportservice zu beantragen.(2) Gebührenschuldner ist, wer die Benutzungserlaubnis beantragt. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.(3) Die Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung des Bescheides durch den Sportservice fällig.	<p>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhallen und Freiflächen der Stadt Fürth bei außerschulischer Nutzung (Sportstättegebührensatzung) vom 03.11.2023</p> <p>Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) folgende Satzung:</p> <p>§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>¹Für die Benutzung der städtischen Turnhallen, Sportplätze und Leichtathletikanlagen (Sportstätten) zu außerschulischen Zwecken werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. ²Auf die nachfolgenden Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.</p> <p>§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Die Benutzung der Sportstätten außerhalb der schulischen Nutzung ist beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung zu beantragen.(2) ¹Gebührensschuldner ist, wer die Benutzungserlaubnis beantragt. ²Mehrere Antragstellende haften als Gesamtschuldende.(3) Die Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung des Bescheides durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung fällig.
--	--

<p>§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe</p> <p>(1) Nutzergruppe und Nutzungen 1</p> <p>Es müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Eingetragener Fürther Sportverein oder Sportverband (2) Sitz in Fürth (3) Gemeinnützigkeit <p>Ausgenommen von den Voraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Städtische Fürther Betriebssportgruppen • Schiedsrichtervereinigungen mit Sitz in Fürth • Kindertageseinrichtungen mit Sitz in Fürth • Einrichtungen der Jugendarbeit mit Sitz in Fürth • Veranstaltungen die ausschließlich einem karitativen Zweck für Fürth dienen <p>1.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</p> <p>1.1.1 Sporthallen</p> <p>1.1.1.1 Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 0,73 €</p> <p>1.1.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 0,73 €</p> <p>1.1.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 1,60 €</p>	<p>§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe</p> <p>(1) Nutzendengruppe und Nutzungen 1</p> <p>Es müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eingetragener Fürther Sportverein oder Sportverband b) Sitz in Fürth c) Gemeinnützigkeit <p>Ausgenommen von den Voraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Städtische Fürther Betriebssportgruppen - Schiedsrichtervereinigungen mit Sitz in Fürth - Kindertageseinrichtungen mit Sitz in Fürth - Einrichtungen der Jugendarbeit mit Sitz in Fürth - Veranstaltungen, die ausschließlich einem karitativen Zweck für Fürth dienen <p>1.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</p> <p>a) Sporthallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 0,78 € - Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 0,78 € <p>b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 1,70 €</p>
--	---

<p>1.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres</p> <p>1.2.1 Sporthallen</p> <p>1.2.1.1 Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 1,33 €</p> <p>1.2.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 1,33 €</p> <p>1.2.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 3,19 €</p> <p>(2) Nutzergruppe und Nutzungen 2</p> <p>Wohlfahrtsverbände, kirchliche und soziale Einrichtungen</p> <p>Fürther Gewerkschaften</p> <p>Fachverbände</p> <p>Lehrersportgruppen</p> <p>Vergleichbare Vereinigungen</p> <p>2.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</p> <p>2.1.1. Sporthallen</p> <p>2.1.1.1 Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 3,32 €</p> <p>2.1.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 3,32 €</p> <p>2.1.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 7,98 €</p> <p>2.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres</p> <p>2.2.1. Sporthallen</p>	<p>1.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres</p> <p>a) Sporthallen</p> <p>- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 1,42 €</p> <p>- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 1,42 €</p> <p>b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 3,40 €</p> <p>(2) Nutzendengruppe und Nutzungen 2</p> <p>- Wohlfahrtsverbände, kirchliche und soziale Einrichtungen</p> <p>- Fürther Gewerkschaften</p> <p>- Fachverbände</p> <p>- Lehrersportgruppen</p> <p>- Vergleichbare Vereinigungen</p> <p>2.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</p> <p>a) Sporthallen</p> <p>- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 3,54 €</p> <p>- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 3,54 €</p> <p>b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 8,50 €</p> <p>2.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres</p> <p>a) Sporthallen</p>
--	--

<p>2.2.1.1 Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 6,65 €</p> <p>2.2.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 6,65 €</p> <p>2.2.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 15,96 €</p>	<p>- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 7,08 €</p> <p>- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 7,08 €</p> <p>b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 17,00 €</p>
<p>(3) Nutzergruppe und Nutzungen 3</p> <p>VHS Fürth</p> <p>Staatliche Behörden</p> <p>Gruppen, die zu mehr als 50% aus Fürther Bürgern bestehen</p>	<p>(3) Nutzendengruppe und Nutzungen 3</p> <p>- VHS Fürth</p> <p>- Staatliche Behörden</p> <p>- Gruppen, die zu mehr als 50% aus Fürther Bürgern bestehen</p>
<p>3.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</p>	<p>3.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</p>
<p>3.1.1 Sporthallen</p>	<p>a) Sporthallen</p>
<p>3.1.1.1 Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 5,05 €</p>	<p>- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 5,38 €</p>
<p>3.1.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 5,05 €</p>	<p>- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 5,38 €</p>
<p>3.1.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 11,97 €</p>	<p>b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 12,75 €</p>
<p>3.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres</p>	<p>3.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres</p>
<p>3.2.1 Sporthallen</p>	<p>a) Sporthallen</p>
<p>3.2.1.1 Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 10,11 €</p>	<p>- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 10,77 €</p>

<p>3.2.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 10,11 €</p>	<p>- Mehrfachsporthallen: je Hallen- teil u. je angefangene. 30 Min. 10,77 €</p>
<p>3.2.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 23,94 €</p>	<p>b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 25,49 €</p>
<p>(4) Nutzergruppe und Nutzungen 4 Alle Übrigen</p>	<p>(4) Nutzendengruppe und Nutzungen 4</p>
<p>4.1 Kinder und Jugendliche bis zur Voll- endung des 18. Lebensjahres</p>	<p>- Alle Übrigen</p>
<p>4.11 Sporthallen</p>	<p>4.1 Kinder und Jugendliche bis zur Voll- endung des 18. Lebensjahres</p>
<p>4.1.1.1 Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 6,65 €</p>	<p>a) Sporthallen</p> <p>- Einfachsporthallen: je ange- fangene 30 Min. 7,08 €</p>
<p>4.1.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 6,65 €</p>	<p>- Mehrfachsporthallen: je Hallen- teil u. je angefangene. 30 Min. 7,08 €</p>
<p>4.1.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 15,95 €</p>	<p>b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 16,99 €</p>
<p>4.2 Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres</p>	<p>4.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres</p>
<p>4.2.1 Sporthallen</p>	<p>a) Sporthallen</p>
<p>4.2.1.1 Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 13,30 €</p>	<p>- Einfachsporthallen: je ange- fangene 30 Min. 14,16 €</p>
<p>4.2.1.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 13,30 €</p>	<p>- Mehrfachsporthallen: je Hallen- teil u. je angefangene. 30 Min. 14,16 €</p>
<p>4.2.2 Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 31,91 €</p>	<p>b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 33,98 €</p>
<p>(5) Übernachtungspauschale für die Nutzergruppen (1) bis (4)</p>	<p>(5) Übernachtungspauschale für die Nutzendengruppen (1) bis (4)</p>

<p>5.1 Einfachsporthallen: 100,00 €</p> <p>5.2 Mehrfachsporthallen: je Hallenteil 100,00 €</p> <p>(6) Zuschläge für die Nutzergruppen (1) bis (4)</p> <p>Der Wochenend- und Feiertagszuschlag beträgt 50%, ausgenommen davon ist die Übernachtungspauschale.</p> <p>(7) Sonstiges</p> <p>Die Gebühren werden alle zwei Jahre jeweils zum 1. 4. erhöht; die Erhöhung wird indexiert an den Tarifabschluss im Öffentlichen Dienst.</p> <p>Die Duschgebühren sind in den Nutzungsgebühren enthalten.</p> <p>Die Belegung wird auch berechnet, wenn eine reservierte Sportstätte nicht genutzt wird und der Nutzer es versäumt hat, drei Wochen vorher Sportservice und Hausmeister davon zu informieren.</p> <p>Wenn eine Sportstätte so verschmutzt hinterlassen wird, dass ein erhöhter Reinigungsaufwand anfällt, so werden diese zusätzlichen Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.</p> <p>§ 4 Ausnahmeregelung</p> <p>Das Referat für Schule, Bildung und Sport ist berechtigt, in begründeten Fällen (wie Stadtmeisterschaften) Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zu genehmigen. Die dadurch verursachten Einnahmeausfälle dürfen in der Summe 5% der jährlichen Gesamteinnahmen nicht überschreiten.</p>	<p>a) Einfachsporthallen: 100,00 €</p> <p>b) Mehrfachsporthallen: je Hallenteil 100,00 €</p> <p>(6) Zuschläge für die Nutzendengruppen (1) bis (4)</p> <p>Der Wochenend- und Feiertagszuschlag beträgt 50 %, ausgenommen davon ist die Übernachtungspauschale.</p> <p>(7) Sonstiges</p> <p>(1) Die Gebühren werden alle zwei Jahre jeweils zum 1.4. erhöht; die Erhöhung wird indexiert an den Tarifabschluss im Öffentlichen Dienst.</p> <p>(2) Die Duschgebühren sind in den Nutzungsgebühren enthalten.</p> <p>(3) Die Belegung wird auch berechnet, wenn eine reservierte Sportstätte nicht genutzt wird und der Nutzende es versäumt hat, drei Wochen vorher das Amt für Sport und Gesundheitsförderung und die im Objekt tätigen städtischen Mitarbeitenden davon zu informieren.</p> <p>(4) Wenn eine Sportstätte so verschmutzt hinterlassen wird, dass ein erhöhter Reinigungsaufwand anfällt, so werden diese zusätzlichen Kosten dem Verursachenden in Rechnung gestellt.</p> <p>§ 4 Ausnahmeregelung</p> <p>¹Das Referat für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit ist berechtigt, in begründeten Fällen (wie Stadtmeisterschaften) Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zu genehmigen. ²Die dadurch verursachten Einnahmeausfälle dürfen in der Summe 5 % der jährlichen Gesamteinnahmen nicht überschreiten.</p>
---	--

<p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Die Gebührensatzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Sportanlagegebührensatzung vom 01.04.2010 außer Kraft.</p> <p>Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am XXXXX beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.</p> <p>Fürth, 01.03.2017</p> <p>Stadt Fürth</p> <p>Dr. Thomas Jung Oberbürgermeister</p>	<p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.</p> <p>²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.04.2017 außer Kraft.</p> <p>³Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 15.11.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.</p> <p>Fürth,</p> <p>Stadt Fürth</p> <p>Dr. Thomas Jung Oberbürgermeister</p>
--	--